

Verkündet lt. Protokoll
am 27. Oktober 1955
Fieser, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes
In dem Rechtsstreit

1. des Landwirts Matthias K. in H., Haus Nr. 1,
2. des Landwirts Felix K., daselbst,

Kläger, Berufungskläger, Anschlußberufungs-
beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Regierungs-
präsidenten in T.,

Beklagten, Berufungsbeklagten, Anschlußberu-
fungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 1955 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Kreft,
Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 1. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 7. April
1954 wird zurückgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im August / September 1945 beantragte ein gewisser Michel B. aus O., dem kurz zuvor die Genehmigung zum Betriebe eines Transportgeschäftes erteilt worden war, über den Amtsbürgermeister in W. bei dem Landrat in T. die Beschlagnahme und Übereignung eines den Klägern gehörenden Lastkraftwagens. Dieser Lastkraftwagen war früher für den Kläger zu 1) zugelassen. In seinen Anträgen vom 31. August 1945 und 11. September 1945 führte B. aus, daß er sich durch das Transportunternehmen eine Existenz gründen wolle, daß er aber noch keinen Lastkraftwagen besitze; die Kläger dagegen hätten eine große Landwirtschaft mit Obstkelterei und Brennerei, wofür ihnen noch 4 Pferde, 2 Ochsen und 1 Bulldog zur Verfügung ständen; der Lastkraftwagen sei z.Zt. unbenutzt und noch nicht wieder zugelassen; außerdem seien die Kläger große Nazis gewesen.

Der Amtsbürgermeister von W. befürwortete jeweils diese Anträge und fügte u.a. hinzu, K. sei politisch nicht einwandfrei, sondern sehr belastet, die Zulassung der Kläger zu einem weiteren Betriebe könne er nicht befürworten. In einer Bescheinigung vom 29. August 1945 hat der Amtsbürgermeister die Beschlagnahme und Übereignung des Fahrzeugs an B. im Interesse der Lebensmittelversorgung als sehr erwünscht bezeichnet; der Wagen werde z.Zt. nicht benutzt, weil den Besitzern die Zulassung wegen politischer Belastung bisher versagt worden sei.

Daraufhin erließ der Landrat unter dem 15. September 1945 eine Beorderungsverfügung mit folgendem Wortlaut:

"Auf Grund des § 15 des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1645) i.V. mit der Bekanntmachung von Bedarfsstellen vom 30. August 1939

(RGBI. I S. 1541) wird hiermit der Lastkraftwagen Daimler-Benz - Kennzeichen ■ ■ ■ ■ - beschlagnahmt und zu Gunsten des Fuhrgeschäftes Michel B ■ ■ ■ in O ■ ■ in Anspruch genommen.

Die durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen für den beschlagnahmten Lastkraftwagen noch festzusetzende Vergütung wird durch die Regierungshauptkasse an Sie gezahlt."

Diese Verfügung war an den Kläger zu 1) gerichtet und wurde ihm am 27. September 1945 zugestellt. B ■ ■ ■ hat daraufhin das Fahrzeug in Besitz genommen und nach durchgeführter amtlicher Schätzung den Schätzbetrag in Höhe von 900 RM an die Regierungshauptkasse in T ■ ■ ■ gezahlt. Die Annahme dieses Betrages ist von dem Kläger zu 1) verweigert worden. Im Dezember 1945 hat der Kläger zu 1) gegen die Beschlagnahme beim Regierungspräsidenten in T ■ ■ ■ Beschwerde eingelegt, die von diesem durch Bescheid vom 13. Juni 1946 zurückgewiesen wurde. Im Jahre 1950 hat B ■ ■ ■ dann den Lastkraftwagen zum Preise von 130 DM als Schrott verkauft, nachdem Verhandlungen wegen der Rückgabe des Lastkraftwagens gescheitert waren, weil die Kläger eine Generalüberholung des Wagens auf Kosten von Berzen forderten.

Die Kläger haben vorgetragen: Der Landrat in T ■ ■ ■ habe durch die Beschlagnahme des Wagens seine Amtspflicht verletzt, wofür das beklagte Land einzustehen habe. Die Inanspruchnahme ihres Wagens sei ein reiner Willkürakt gewesen. Sie habe nicht einen öffentlichen Notstand beseitigen sollen, sondern nur den Zweck gehabt, sie wegen ihrer politischen Vergangenheit zu schädigen und dem B ■ ■ ■ auf ihre Kosten zu einer Existenz zu verhelfen. Wenn wirklich Transporte für die Bevölkerung nötig gewesen wären, so hätten sie, die Kläger, das auch erledigen können, zumal der Wagen von der Militärregierung damals schon zugelassen gewesen sei. Außerdem



10

sei der Landrat als untere Verwaltungsbehörde für eine Inanspruchnahme nach dem Reichsleistungsgesetz nicht zuständig gewesen. Durch diese schuldhafte Handlung des Landrats sei ihnen ein erheblicher Schaden entstanden, den sie vom beklagten Land ersetzt verlangen. Dementsprechend haben die Kläger beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie 4.100 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten und ausgeführt:

Der Landrat in T. sei für die Inanspruchnahme nach dem Reichsleistungsgesetz zuständig gewesen, da die unteren Verwaltungsbehörden nach Kriegsende an die Stelle der in der Bedarfsstellenbekanntmachung erwähnten Wehrersatzinspektionen getreten seien. Überdies habe der Regierungspräsident seinerzeit die Landräte zu Beordnungen nach dem Reichsleistungsgesetz ausdrücklich ermächtigt. Weiterhin habe die Besatzungsbehörde damals die unteren Verwaltungsbehörden angewiesen, allen vorhandenen Transportraum zu erfassen. Bei der Beschlagnahme handele es sich um eine durch die ordentlichen Gerichte nicht nachprüfbare Ermessensentscheidung, in der im übrigen aber auch keine Amtspflichtverletzung zu erblicken sei. Der Wagen sei im öffentlichen Interesse beschlagnahmt worden, um der Notlage auf dem Gebiet des Transportwesens zu begegnen. Politische Motive seien dabei zwar von Barzen und dem Amtsbürgermeister von W. ins Feld geführt worden, hätten bei der Entscheidung aber keine Rolle gespielt. Weiterhin hat das beklagte Land die Einrede der Verjährung erhoben und die Höhe des Schadens bestritten.

Das Landgericht hat das beklagte Land zur Zahlung von 1.800 DM Schadensersatz verurteilt, im übrigen aber die

Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben die Kläger Berufung eingelegt mit dem Antrag, unter Abänderung des angefochtenen Urteils das beklagte Land zu verurteilen, über die zugesprochenen 1.800 DM hinaus weitere 2.300 DM an die Kläger zu zahlen. Das beklagte Land hat um Zurückweisung der Berufung gebeten und im Wege der Anschlußberufung beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Kläger mit der Klage abzuweisen. Das Oberlandesgericht hat nach Beweisaufnahme unter Zurückweisung der Berufung der Kläger auf die Anschlußberufung des beklagten Landes die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgen die Kläger ihren Klageanspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsurteil unterliegt nur insoweit der Nachprüfung durch das Revisionsgericht, als ein Anspruch der Kläger wegen Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB) in Frage steht. Da die Revisionssumme nicht erreicht und die Klage abgewiesen ist, kann eine Prüfung, ob den Klägern etwa ein Anspruch nach Enteignungsgrundsätzen zusteht, nicht erfolgen. Einen Schadensersatzanspruch der Kläger wegen schuldhafter Verletzung von Amtspflichten durch den Landrat in T., die die Kläger in dem Erlaß seiner Beorderungsverfügung vom 15. September 1945 sehen, hat das Berufungsgericht entgegen der Meinung der Revision aber ohne Rechtsirrtum verneint.

Allerdings kann der Erlaß einer Beorderungsverfügung nach dem Reichsleistungsgesetz ohne das Vorliegen ihrer formellen

und materiellen Voraussetzungen eine schuldhafte Amtspflichtverletzung enthalten.

Hinsichtlich der formellen Voraussetzungen sieht der Berufungsrichter zutreffend eine schuldhafte Amtspflichtverletzung nicht darin, daß der Landrat demals, als die Verhältnisse in der deutschen Verwaltung noch nicht geordnet waren, seine Zuständigkeit als Bedarfsstelle nach dem Reichsleistungsgesetz angenommen hat, zumal auch der Regierungspräsident in seiner Beschwerdeentscheidung vom 13. Juni 1946 ausdrücklich die Zuständigkeit des Landrats bejaht hat. Die Revision ist auf diesen Punkt auch nicht mehr zurückgekommen.

Hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen der Beordnung geht der Berufungsrichter zutreffend davon aus, daß die Inanspruchnahme des Kraftwagens der Kläger durch die Verfügung des Landrats in T. vom 15. September 1945 ein auf einer Ermessensentscheidung des Landrats beruhender Verwaltungsakt ist und nicht jeder Ermessensfehler einem Beamten als schuldhafte Amtspflichtverletzung angerechnet werden kann, die eine Schadensersatzpflicht nach § 839 BGB auslöst. Entgegen den Ausführungen der Revision ist die irrtümliche Beurteilung des Vorliegens eines Notstandes und der Erfüllung eines öffentlichen Interesses grundsätzlich nur als Ermessensverstoß zu werten (BGHZ 4, 10 [26/28]). Die behördlichen Ermessensentscheidungen sind aber - in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht - im Amtshaftungsprozeß nur daraufhin nachzuprüfen, ob die erfolgte Beordnung unter keinem möglichen Gesichtspunkt den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Verwaltung genügt. Diese Voraussetzungen sind grundsätzlich dann gegeben, wenn die Bedarfsstelle überhaupt keine Erwägungen über die Zulässigkeit der Beordnung ange-

stellt hat, wenn sachfremde Beweggründe ausschlaggebend waren, oder wenn die Bedarfsstelle bewußt die rechtlich gezogenen Schranken überschritten hat (BGHZ 4, 302 [311, 312]; vgl die Zusammenstellung in NJW 1952, S 13 [13,15]). Nach den Feststellungen des Vorderrichters liegen hier aber derartige schwerwiegende Ermessensverstöße nicht vor, so daß offen bleiben kann, ob die Beorderungsverfügung vom 15. September 1945 objektiv rechtswidrig oder rechtmäßig war. Das Berufungsgericht hat bedenkenfrei festgestellt, daß nicht lediglich politische Motive den Landrat zum Erlaß der Beorderungsverfügung veranlaßt haben. Es hat ausgeführt, es seien dem Landrat auch sachliche Gründe vorgetragen worden; das gelte insbesondere für die dienstliche Äußerung des zuständigen Amtsbürgermeisters, der Lastkraftwagen der Kläger sei wegen deren politischer Belastung nicht zugelassen und werde daher zur Zeit nicht benutzt, im Interesse der Lebensmittelversorgung sei die Beschlagnahme zugunsten des B. sehr erwünscht. Ferner hat das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang mit Recht auf die besonderen Verhältnisse hingewiesen, wie sie im Herbst 1945 bestanden haben, daß nämlich tatsächlich ein erheblicher Anlaß bestand, und auch die Verwaltungsbehörden entsprechend angewiesen waren, stillgelegte Lastkraftwagen so schnell wie möglich für die Durchführung lebenswichtiger Transporte zum Einsatz zu bringen. Diese Ausführungen lassen erkennen, daß das Berufungsgericht davon überzeugt war, der Landrat könne auch durch diese sachlichen Gründe und die damaligen Verhältnisse zum Erlaß der Beorderung bestimmt worden sein. Die Ansicht der Revision, die Beschlagnahme sei "ohne Prüfung" und "nur im Privatinteresse" des B. erfolgt, steht deshalb mit den bindenden Feststellungen des Tatrichters im Widerspruch.

Da nach dem Reichsleistungsgesetz eine vorherige Anhörung des Leistungspflichtigen nicht vorgeschrieben ist,

im übrigen auch nicht üblich war, kann die vorherige "Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs der Kläger" entgegen der Ansicht der Revision ebenfalls keine Amtspflichtverletzung des Landrats darstellen.

Die Revision führt zu Unrecht aus, eine Amtspflichtverletzung des Landrats liege darin, daß er bei der Beordnung von einem "unbenutzten" Kraftfahrzeug der Kläger ausgegangen sei, obwohl der Lastwagen von der Militärregierung bereits für die Kläger zugelassen worden sei. Denn der Landrat konnte sich - ohne insoweit schuldhaft zu handeln - auf die dienstliche Äußerung des örtlich zuständigen Amtsbürgermeisters verlassen. Aus dem Umstand, daß der Wagen inzwischen von der Militärregierung zugelassen war, kann daher nicht zwingend geschlossen werden, daß dem Landrat diese Tatsache beim Erlass der Beordnungsverfügung auch bereits bekannt war; im übrigen steht der Inhalt der Akten des Landrats einer solchen Annahme entgegen.

Schließlich kann in Übereinstimmung mit dem Berufungsrichter bei Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse dem Landrat auch daraus kein Schuldvorwurf gemacht werden, daß er bei der Inanspruchnahme von Kraftwagen in erster Linie auf politisch belastete Kraftfahrzeugbesitzer zurückgriff. Nach der Feststellung des Tatrichters liegen jedenfalls keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, daß der Landrat den Klägern ihren Lastkraftwagen nur deswegen enteignete, um sie als politisch Belastete zu schädigen oder zu "bestrafen". Der Revision mag zugegeben werden, daß - wovon offenbar auch der Vorderrichter ausgeht - politische Motive bei der Beschlagnahme des Kraftwagens eine bedeutsame Rolle gespielt haben. Mit Rücksicht auf die besonderen Zeitumstände im Jahre 1945 kann aber nicht gesagt werden, daß damit "sachfremde" Beweg-

gründe ausschlaggebend gewesen seien (vgl auch Urteil des Senats vom 28. Juni 1954 - III ZR 118/53 - S 9); ganz abgesehen davon, daß der Vorderrichter auch das Vorliegen von sachlichen Gründen für den Erlaß der Beorderungsverfügung einwandfrei festgestellt hat.

Da auch die übrigen Ausführungen des Berufungsgerichts einen Rechtsirrtum nicht erkennen lassen, ist die Beorderungsverfügung nicht eine so grob fehlsame oder willkürliche Ermessensentscheidung, die Voraussetzung für die Annahme einer schuldhaften Amtspflichtverletzung ist.

Hiernach ist jedenfalls eine schuldhafte Verletzung von Amtspflichten durch den Landrat zu verneinen, so daß ein Schadensersatzanspruch der Kläger aus § 839 BGB entfällt. Bei dieser Sachlage kann unerörtert bleiben, ob der im Streit befindliche Schadensersatzanspruch der Kläger etwa verjährt ist, wie das beklagte Land meint.

Die Revision der Kläger war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Wolany

Dr. Beyer